
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Eurex04, Stand 18.05.2018

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von

(1) Eigentransaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen und SK-Bezogene Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (einschließlich Unterabschnitt D der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, sofern diese Vereinbarung auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von ECM CASS-Transaktionen qualifiziert); und~~.~~

(2) ICM SK-Transaktionen (einschließlich ICM SK CASS-Transaktionen, sofern diese Vereinbarung auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von ICM SK CASS-Transaktionen dient) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen.

Das Clearing-Verhältnis bestimmt sich nach der in dem Anhang zu dieser Vereinbarung getroffenen Auswahl. Instruktionen des Clearing-Mitglieds, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich (i) in Bezug auf Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen nach Maßgabe von Unterabschnitt B Ziffer 4 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~und~~ (ii) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen nach Maßgabe von Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und (iii) in Bezug auf ICM SK-Transaktionen nach Maßgabe von Ziffer 5 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen.

[…]

7. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Form ~~(der „**Verpfändungsvertrag**“)~~ oder in einer Form, die von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um alle Pfandrechte zu bestellen, deren Bestellung nach den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gefordert ist:

(1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2 zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen;~~und~~

(2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6.3.2 zur Stellung von Margin gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen~~;~~ und

(~~2~~3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.2 Abs. (2) zur Bereitstellung der Beträge zum Ausfallfonds, sofern anwendbar.

Sofern das relevante Pfandrecht bzw. die relevanten Pfandrechte nicht bestellt worden sind, darf das Clearing-Mitglied nicht am Clearing von Transaktionen teilnehmen.

[…]

10. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als ~~Anhang~~ Anhang 1 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden. Die Anlage zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung der Anlage, die von dem Clearing-Mitglied unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

[…]

Anlage Clearing-Lizenz und weitere Wahlmöglichkeiten

[…]

3 Clearing von ECM CASS-Transaktionen und ICM SK CASS-Transaktionen

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Clearing-Vereinbarung für ECM CASS-Transaktionen und/oder ICM SK CASS-Transaktionen:

□ Ja

□ Nein